

Urteil des Gerichts vom 9. Dezember 2014 — Alfa Acciai/Kommission**(Rechtssache T-85/10) ⁽¹⁾**

(Wettbewerb — Kartelle — Markt für Bewehrungsrundstahl in Form von Stäben oder Ringen — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 65 KS nach Auslaufen des EGKS-Vertrags auf der Grundlage der Verordnung [EG] Nr. 1/2003 festgestellt wird — Festsetzung von Preisen und Zahlungsfristen — Beschränkung oder Kontrolle der Produktion oder des Absatzes — Ermessensüberschreitung — Verteidigungsrechte — Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung — Geldbußen — Bestimmung des Ausgangsbetrags — Mildernde Umstände — Dauer des Verfahrens)

(2015/C 034/26)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Alfa Acciai SpA (Brescia, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt D. Fosselard sowie Rechtsanwältinnen S. Amoruso und L. Vitolo)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: R. Sauer und B. Gencarelli, dann R. Sauer und R. Striani im Beistand von Rechtsanwalt P. Manzini)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung C (2009) 7492 final der Kommission vom 30. September 2009 betreffend einen Verstoß gegen Art. 65 [KS] (Sache COMP/37.956 — Bewehrungsrundstahl, Neuentscheidung) in der durch die Entscheidung C (2009) 9912 final der Kommission vom 8. Dezember 2009 geänderten Fassung, soweit darin ein Verstoß der Klägerin gegen Art. 65 KS festgestellt und ihr eine Geldbuße von 7,175 Mio. Euro auferlegt wird, oder, hilfsweise, auf Herabsetzung dieser Geldbuße

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Alfa Acciai SpA trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 100 vom 17.4.2010.

Urteil des Gerichts vom 9. Dezember 2014 — Ferriere Nord/Kommission**(Rechtssache T-90/10) ⁽¹⁾**

(Wettbewerb — Kartelle — Markt für Bewehrungsrundstahl in Form von Stäben oder Ringen — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 65 KS nach Auslaufen des EGKS-Vertrags auf der Grundlage der Verordnung [EG] Nr. 1/2003 festgestellt wird — Festsetzung von Preisen und Zahlungsfristen — Verletzung wesentlicher Formvorschriften — Zuständigkeit der Kommission — Verteidigungsrechte — Feststellung der Zuwiderhandlung — Geldbußen — Wiederholungsfall — Mildernde Umstände — Zusammenarbeit — Unbeschränkte Nachprüfung)

(2015/C 034/27)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Ferriere Nord SpA (Osoppo, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin W. Viscardini und Rechtsanwalt G. Donà)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst R. Sauer und B. Gencarelli, dann R. Sauer und R. Striani im Beistand von Rechtsanwalt M. Moretto)

Gegenstand

Klage auf Nichtigkeitserklärung der Entscheidung C (2009) 7492 final der Kommission vom 30. September 2009 betreffend einen Verstoß gegen Art. 65 [KS] (Sache COMP/37.956 — Bewehrungsrundstahl, Neuentscheidung) in der durch die Entscheidung C (2009) 9912 final der Kommission vom 8. Dezember 2009 geänderten Fassung, und, hilfsweise, Klage auf teilweise Nichtigkeitserklärung dieser Entscheidung und auf Herabsetzung der gegen die Klägerin verhängten Geldbuße

Tenor

1. Die Höhe der gegen die Ferriere Nord SpA verhängten Geldbuße wird auf 3 421 440 Euro festgesetzt.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Ferriere Nord trägt ihre eigenen Kosten sowie drei Viertel der Kosten der Europäischen Kommission. Die Kommission trägt ein Viertel ihrer eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 113 vom 1.5.2010.

Urteil des Gerichts vom 9. Dezember 2014 — Lucchini/Kommission

(Rechtssache T-91/10) ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Kartelle — Markt für Bewehrungsrundstahl in Form von Stäben oder Ringen — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 65 KS nach Auslaufen des EGKS-Vertrags auf der Grundlage der Verordnung [EG] Nr. 1/2003 festgestellt wird — Festsetzung von Preisen und Zahlungsfristen — Beschränkung oder Kontrolle der Produktion oder des Absatzes — Verstoß gegen wesentliche Formvorschriften — Rechtsgrundlage — Verteidigungsrechte — Geldbußen — Schwere und Dauer der Zuwiderhandlung — Mildernde Umstände — Berücksichtigung eines Nichtigkeitsurteils in einer im Zusammenhang stehenden Rechtssache)

(2015/C 034/28)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Lucchini SpA (Mailand, Italien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte M. Delfino, J.-P. Gunther, E. Bigi, C. Breuvert und L. De Sanctis, dann Rechtsanwälte J.-P. Gunther, E. Bigi, C. Breuvert und D. Galli)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst R. Sauer und B. Gencarelli im Beistand von Rechtsanwalt M. Moretto, dann R. Sauer und R. Striani im Beistand von M. Moretto)

Gegenstand

Klage auf Feststellung der Inexistenz oder auf Nichtigkeitserklärung der Entscheidung C(2009) 7492 final der Kommission vom 30. September 2009 (Sache COMP/37.956 — Bewehrungsrundstahl, Neuentscheidung) in der durch die Entscheidung C (2009) 9912 final der Kommission vom 8. Dezember 2009 geänderten Fassung und, hilfsweise, auf Nichtigkeitserklärung von Art. 2 dieser Entscheidung und, höchst hilfsweise, auf Herabsetzung der gegen die Klägerin verhängten Geldbuße

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Lucchini SpA trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 113 vom 1.5.2010.